ftande. Auch im Borfenblatt für den Deutschen Buchhandel widmete halten. Dr. 3. A. Romberg der Preffreiheit eine Betrachtung, in der Bivilisation Riesenschritte mache, Fortschritt durch Bildung, Ber-

Handel und Bandel, berichtete Franz Wagner, erinnere er fich deutsche Gesetze ihm zum Lebensbedürfnisse geworden . . . « nicht in feinem »bon Gelde und Handelstrifen, fowie Kriegswirren reich befegten Beichäftsleben je begegnet gu fein «.

Die Biederkehr geordneter Rechtszuftande entfäuschte die Erwartungen, die der Buchhandel darauf gefett hatte. Freilich gab und am 28. Dezember 1848 wurde fie als Grundrecht des deut- alle politischen und sozialen Fragen ausschloffen. ichen Bolfes proflamiert. Dagegen erwies fich die Ginführung dieser Grundrechte in den berichiedenen deutschen Staaten als führten den Bundesbeschluß nicht aus, hatten die ersteren doch nicht fo einfach, und die Bersuche, die Preffreiheit einzuschränken, durch eigene Gefete hinreichend borgesorgt. ließen nicht auf sich warten. Namentlich in Ofterreich bersuchte Sefte einer periodischen Drudschrift und jeder anderen Drud-1. April, zurückgezogen und alle auf die Benfur bon Drudschriften und Bildwerten fich beziehenden Gefete und Berordnungen aufwaren Schwurgerichten zugewiesen. Die herausgabe einer ungeheuren Bahl neuer Blätter war die Folge, die jum Teil bon der Breffreiheit einen so unwürdigen und ausschweisenden Gebrauch machten, daß allgemein Schutz bagegen berlangt murbe. Um 23. Oftober und 1. November 1848 wurden nach der Erflarung des Belagerungszustandes in Wien alle Zeitungsblätter eines Exemplars jedes heftes einer periodischen Drudschrift und aufgehoben mit Ausnahme der Biener Zeitung, die fich lediglich bei der Abgabe bon 4 Pflichteremplaren. auf offizielle Mitteilungen zu beschränken hatte. Am 9. Nobember 1848 wurde Robert Blum, Inhaber der Verlagsbuchhandlung recht durch die Bundesbeschlüsse von 1837 und 45 geschaffen. Aber Robert Blum & Co., Leipzig, und Abgeordneter der Stadt Leipzig noch gab es in den einzelnen deutschen Staaten eine große Berbei der konstituierenden Nationalbersammlung in Franksurt, in schiedenheit hinsichtlich der Dauer der Schupfriften. Die Ausder Brigittenau bei Wien standrechtlich erschoffen.

Die Freude an der Preffreiheit hatte nicht lange gedauert. Freilich erftrebte der Buchhandel neben der freien Bewegung jugleich Gesetlichkeit, und es galt nim, in der nächsten Zeit gu bersuchen, wie Preffreiheit mit dieser Gesetlichkeit zu vereinen zuschließen. Am 20. Oftober 1851 folgte Frankreich nach. Diese fei. Dies konnte nun dadurch geschehen, daß auftatt der Zenfur Einzelverträge ju einem einheitlichen Bundesbertrag ju gestaldes Buches eine Zensur des Buchhändlers trat, und in der Tat ten, war nunmehr die hauptforge des Borsenvereins. Die Denterstrebten die Regierungen, den Betrieb des Buchhandels an eine schriften über den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck vorgängige Erlaubnis der Berwaltungsbehörde zu mupfen. Der Borfenberein hatte felbft in feiner »Dentschrift über die Organisation des Deutschen Buchhandels wom Jahre 1845 Einführung treten, in einem Bundesbeschluß die Berträge mit Frankreich buchhändlerischer Prüfungen als Bedingung der Erlaubnis jum felbständigen Betriebe des Sortimentsbuchhandels vorgeschlagen. In der Petition bom 10. April 1851 empfahlen die Buchhandler Erweiterung bon Schutfriften entgegenzutreten und zu berhinund Buchdrudereibesitzer Berlins die Ginrichtung von Buchhandlerinnungen, sin denen die Mitgliedschaft an eine unter Borfit handelte fich um einen den preußischen Kammern am 11. Dezemeines Regierungskommiffars abzulegende Prufung der Buber- ber 1854 vorgelegten Gesentwurf, der die Staatsregierung erläffigfeit und gewerblichen Befähigung gefnüpft werden follte«. Diese Prüfung wurde von Preugen im Prefigeset vom 12. Mai verdienter Antoren die Schutfrist gegen den Nachdrud ihrer 1851 auch wirklich eingeführt. hierdurch wurden die Druder, Werke zu verlängerne. Der Borfteber des Borfenvereins, Dr. Buchhändler, Kunfthändler und alle sonstigen mit dem Betriebe M. Beit, befämpfte in Schrift und Wort diesen Bersuch und des Buches fich beschäftigenden Gewerbetreibenden der befondes brachte als Landtagsabgeordneter den Gesetzentwurf zu Fall. Die ren Aufficht der Regierung unterstellt. Die Genehmigung wurde Zersplitterung der deutschen Urhebergesete, die diesen Entwurf an die Unbescholtenheit und für Buchhändler und Buchdruder an gezeitigt hatten, brachte einen weiteren übelftand mit fich, nämeine Prüfung gefnüpft, durch die der Befähigungenachweis er- lich die Berschiedenheit des Endtermins der Schupfrift für die

Das 8. Rapitel handelt von Prefigefengebung und Urheber- bracht werden mußte. Bon Zeitungen und Zeitschriften mußte recht bom Ausgang der vierziger Jahre bis zum Ende des Deut- je ein Pflichteremplar an die Polizeibehörde abgeliefert werden. schen Bundes. Am 20. Marg 1848 erschienen gum ersten Male Augerdem wurde in verschiedenen Staaten, so auch in Preugen, zensurfreie Zeitungen, und die Bossische Zeitung in Berlin gab eine Zeitungskaution eingeführt. Neben diesen eigentlich pregan diesem Tage ein »Extrablatt der Freude« heraus. Rund der rechtlichen Pflichteremplaren blieb aber noch bestehen die Abdritte Teil der im Michaelis-Megkatalog des Jahres 1848 ange- lieferung von Bibliotheksegemplaren, in Preußen wurde diese zeigten Schriften hatte die Aufhebung der Zenfur jum Gegen- durch das Prefigejes vom 12. Mai 1851 ausdrücklich aufrechter-

Bas half es, daß die Korporation der Berliner Buchhander herborhob, daß mit der Preffreiheit und andern Freiheit die ler in der Denkschrift über den Gesegentwurf bom 17. Marg 1849 erklärte, »daß jedes Gefet für einen Einzelftaat Deutschlands mehrung der Bahl der Bücherkaufer fich ergebe; »der Fortschritt mangelhaft, unvollkommen und in vielen Fällen ungerecht sein ist gesichert, und eine glänzende Zeit für den Buchhandel bricht musse; der Geift, welcher die Literatur schafft, und deffen Wefen auch in den materiellen Beziehungen derfelben fich geltend macht, Die Ditermesse des Jahres 1848 war recht trube, da die fennt die Grangmarken der Einzelstaaten nicht. Es gibt . . . allgemeine Ungunft des Revolutionsjahres sich im Buchhandel nur eine deutsche Literatur, und auch der deutsche Buchhandel hat gang besonders bemerkbar machte. Einer so trostlosen Lage im sich demgemäß durch Jahrhunderte so organisirt, daß einheitliche

3m Jahre 1854 murde ein Prefigefen des Deutschen Bundes erlaffen. Aber diefes Preggefen war ein Sohn auf die Berfündigung der Preffreiheit bom Jahre 1848. Konzeffion und Kaution, Bermahrungsinftem, Ronzeffion auf Widerruf; Raution, in der es unbeschränkte Preffreiheit als berfassungsgemäßes Recht, Regel 5000 Taler, wurde nur für solche Blätter nachgelassen, die

Bahern, Preußen, Ofterreich und einige fleinere Staaten

Ingwischen hatte bas Zeitungswesen ftart eingreifende tech man mit einer am 31. Marg ersaffenen probisorischen Borichrift nische und organisatorische Fortichritte gemacht. Die Telegraphie, die hinterlegung eines Exemplars von jeder Zeitung, jedem Bolffs Telegraphenbureau, die Schnellpresse, die Papierstenothpie schufen Schnelligkeit der Berichte und der herstellung. Das schrift im Umfange bis zu 6 Bogen u. a. zu erlangen. Doch Inferatenmonopol der Intelligenzblätter wurde mit dem 1. 3amußte dieses Geset schon am Tage der Beröffentlichung, am nuar 1850 aufgehoben. Im Jahre 1855 wurde das erste deutsche Unnoncenbureau Saafenstein & Bogler gegründet. 3m Jahre 1849 hatte die Post den Zeitungsbertrieb in die hand genommen; gehoben werden. Übertretungen durch Migbrauch der Preffe in demfelben Jahre fiel der Preußische Zeitungsftempel, im Jahre 1856 die Konzession.

Much in Diterreich wurde es Licht. Das Prefigefen bom 17. Dezember 1862 brachte die Preffreiheit. Freilich berblieb es bei ber Raution für periodische Drudschriften, mit Ausnahme der wissenschaftlichen und Fachblätter, bei der hinterlegung

Der Nachdrud mar berichwimden, ein beutsches Urheberdehnung des literarischen Rechtsschutzes über die Grenze des deutschen Reiches wurde im Jahre 1840 Gegenstand eines Bertrages swischen Ofterreich und Sardinien, und am 13. Mai 1846 begann Großbritannien mit beutschen Einzelftaaten Bertrage ab-Brifchen Deutschland, Frankreich und England ersuchten die fächfische Regierung, bei der Bundesbersammlung dafür einzuund England auf alle beutschen Staaten auszudehnen.

Eine weitere Tätigkeit des Borfenbereins bestand barin, der dern, daß die feste, gesetliche Grundlage erschüttert werde. Es mächtigte, sauf dem Wege der Berordnung zugunften der Erben